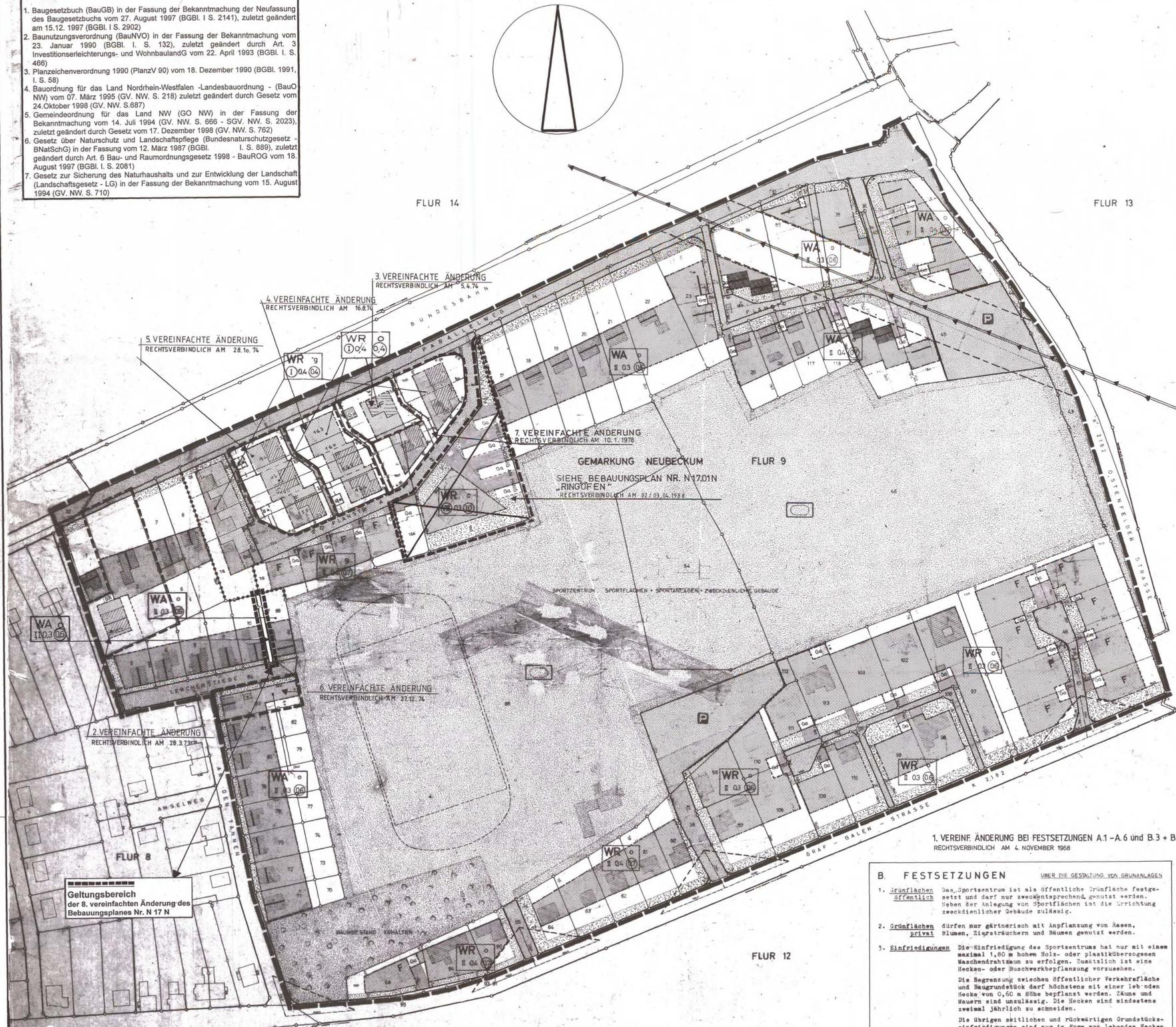


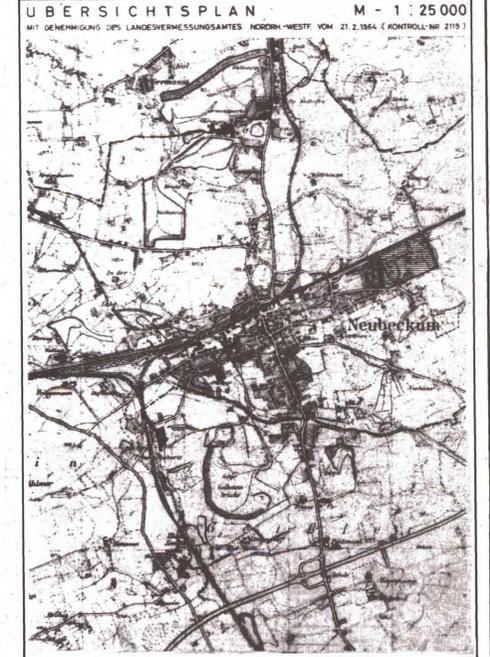
8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 17N FÜR DEN BEREICH MEIER - WESTHOFF NÖRDL. D. GRAF-GALEN-STRASSE

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1998 (GV. NW. S. 687)
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NW. S. 762)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710)



LEGENDE
FÜR BESTAND: SENKUNGSGRENZE, FLUGGRENZE, FLURSTÜCKSGRENZE, BESCHÜTZUNGSLINIE VERKEHRSFÄHIGKEIT
FÜR VORSCHLÄGE: FLURSTÜCKSGRENZE, BAULINIE ZWINGEND, BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT
FÜR FESTSETZUNGEN: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES, ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, BAULINIE ZWINGEND, BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT
FÜR FESTSETZUNGEN: STRASSENABGRENZUNGSLINIE, VERKEHRSFÄHIGKEIT, PARKFLÄCHE, FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, FLÄCHE FÜR GARAGEN, ENFARTEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK, FÜHRLINIE OBERIRRIDISCHER VERSORGENS-ANLAGEN U. HAUPTRASSENLEITUNGEN, BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, STRASSENABGRENZUNGSLINIE, VERKEHRSFÄHIGKEIT, PARKFLÄCHE, FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, FLÄCHE FÜR GARAGEN, ENFARTEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK, FÜHRLINIE OBERIRRIDISCHER VERSORGENS-ANLAGEN U. HAUPTRASSENLEITUNGEN, BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
§ 2 UND § 10 DES BUNDESBBAUSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 347)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1962 (GV. NW. S. 1671)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUG. VOM 25.1.1960 (GV. NW. S. 432) UND § 9 (2) DES BUNDESBBAUSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 347)
PLAN I GRUNDRISS M - 1:1000
GEWÄSSER DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVergleich
gez. Knipping
REG. BAUMEISTER A.D. DR. ING. H. KNIPPING
gez. Knipping
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. KNIPPING
58 HAGEN - ROSENSTRASSE 82 - TEL. 5974
PLAN 153/1700 HAGEN, DEN 6. DEZ. 1966
PLAN UNTERLAGEN
DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHIEGT
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT
gez. Kolkmann
DELD.
DEN 25.1.1967
KREISVERMESSUNGSAMT

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.2.1965 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG
FÜR DEN GEGENWÄRTIGEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE
DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
gez. Gödde Müller Eustermann NEUBECKUM,
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER DEN 26.2.1965
DIE BESCHLÜSSE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE DIE ABGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH
§ 8 A U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W.
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer NEUBECKUM,
DER GEMEINDEDEKRETOR DEN 8.4.1965
DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.1.1967 DEN ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.
gez. Gödde Müller Eustermann NEUBECKUM,
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER DEN 26.1.1967
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HAT NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS
VOM 3.1.1967 BIS EINSCHL. 31.3.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer NEUBECKUM,
DER GEMEINDEDEKRETOR DEN 24.1.1967

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER
SITZUNG AM 18.1.1967 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
gez. Gödde Müller Eustermann NEUBECKUM,
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER DEN 18.1.1967
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG
MIT VERÜBUNG VON 20.10.1967 AZ 34.30.5202
GENEHMIGT WORDEN.
gez. I.A. Gildenpennig MÜNSTER,
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DEN 20.10.1967
DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG
AM 17.11.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer NEUBECKUM,
DER GEMEINDEDEKRETOR DEN 11.12.1967

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 17 N „Bereich Meier-Westhoff, nördlich der Graf-Galen-Strasse“
1. Der Rat der Stadt Beckum hat am 15.06.99 die Aufhebung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 17 N „Bereich Meier-Westhoff, nördlich der Graf-Galen-Strasse“ gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Beckum hat am 05.06.99 den Änderungsentwurf zu dieser 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 17 N „Bereich Meier-Westhoff, nördlich der Graf-Galen-Strasse“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.
3. Mit Schreiben vom 23.06.99 ist den betroffenen Bürger und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Beteiligung gegeben worden.
4. Der Rat der Stadt Beckum hat am 26.08.99 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 17 N „Bereich Meier-Westhoff, nördlich der Graf-Galen-Strasse“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Hinweis zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes:
Durch die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 17 N erfolgt im Änderungsbereich die Aufhebung der öff. Verkehrsfläche und die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet gemäß dem Eintrag in die Planzeichnung. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. N 17 N werden durch die 8. vereinfachte Änderung nicht berührt.
Aufgestellt: Stadtplanungsamt Beckum im April 1999
Rechtskräftig seit: 02.09.99

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN
1. Grünflächen öffentlich Das Sportzentrum ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt und darf nur zweckentsprechend genutzt werden. Neben der Anlage von Sportflächen ist die Errichtung wohnlicher Gebäude zulässig.
2. Grünflächen privat Grünflächen dürfen nur gärtnerisch mit Anpflanzung von Rasen, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden.
3. Einfriedigungen Die Einfriedigung des Sportzentrums hat nur mit einem Maschendrahtzaun zu erfolgen. Zusätzlich ist eine Hecke- oder Buschwerkheckenpflanzung vorzusehen. Die Begrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück darf höchstens mit einer lebenden Hecke von 0,60 m Höhe bepflanzt werden. Zäune und Mauern sind unzulässig. Die Hecken sind mindestens zweimal jährlich zu schneiden. Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von maximal 1,20 m Höhe zulässig. Skeletische Zäune sind untersagt.
4. Sichtflächen In Sichtflächen an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Befassung die Höhe von 0,60 m über Straßenebene nicht überschreiten.
5. Beflässerung Die Beflässerung jeglicher Art ist aus der heilsamen Flora zu entnehmen.
C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN
1. Nebengebäude und Schuppen sowie Garagen aus Blech sind unzulässig.
2. Werksanrichtungen Jeglicher Art sind unzulässig.
3. Freileitungen Jeglicher Art sind unzulässig, sofern die Flanderstellung nicht etwas anderes festsetzt.
4. Stauraum Vor allen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe vorzusehen.
5. Annahmen Über Annahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
1. Dachform bei eingeschossigen Wohnbauten:
- Zeltdach mit 45° - 50° Neigung
- bei eingeschossigen Wohnbauten im „Sungeloo-Stil“ (-P)
- bei zweigeschossigen Wohnbauten mit maximal 25° Neigung
- bei mehrgeschossigen Wohnbauten: Flachdach mit 25° - 30° Neigung
- bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach
2. Dachdeckung bei Flachdächern: dunkelfarbige Dachziegel
bei flachgeneigten Dächern: Kupfer oder Zink, Pappe mit Kiesbedeckung
bei Flachdächern: Optisch gleichwertiges Material 15t zulässig.
Dauerkass ist die Verwendung von grauem Abbestandmaterial und Dachpappe ohne Kiesbedeckung.
3. Sockelhöhe Maximal 0,20 m über Straßenebene ausgleich 2% Steigung bis zum Haus.
Wenn durch Bodenhebung, Grundwasserstand oder Kanalanschluß die Sockelhöhe das angegebene Maß überschreitet, ist die Differenz durch Anbächen zu beseitigen.
4. Traufhöhe bei allen Wohngebäuden: im Erdgeschoss maximal 5,50 m über Sockeloberkante
bei allen Wohngebäuden: in den Obergeschossen maximal 2,75 m je Geschosse
5. Dresse bei eingeschossigen Wohnbauten: maximal 0,75 m über Sockeloberkante
bei eingeschossigen Wohnbauten: heruntergeführt werden.
bei eingeschossigen Wohnbauten im „Sungeloo-Stil“ (-P)
bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnbauten: unzulässig
6. Anstriche bei allen Wohngebäuden: heller Verputz, heller Anstrich, Ziegelverblendung, herkömmliche Fassadenverkleidung, auch Mischungen der vorgenannten Materialien sind möglich.
bei Einzelgaragen und Nebengebäuden: im Material des zugehörigen Wohngebäudes, jedoch nur in einem einzigen Material.
bei Doppel- und Mehrfachgaragen: nur ein einheitliches Material für die gesamte Garagengruppe zulässig.
7. Fertigstellung Die Verwendung von Fertigteilen und die Errichtung von Fertighäusern bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
Ohne besondere Genehmigung sind die Fertighäuser zugelassen, die vom Wohnungsbauinteressen ausgeschlossen sind und die Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllen.